

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das
österreichisch-illirische Küstenland,
 bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
 und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1882.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 24. März 1882.

10.

Gesetz vom 2. März 1882.

giltig für die reichsunmittelbare Stadt Triest in Betreff der Schonung des Wildes.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Nachstehende Wildarten dürfen in den unten angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden:

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Rehbock | vom 1. März bis einschließlich 31. Juli; |
| 2. Rehgais | 16. December bis 15. September; |
| 3. Rehkitz | 1. Mai „ 30. „ |
| 4. Gase | 16. Januar „ 30. „ |
| 5. Stein- und Rebhuhn | 16. „ „ 31. Juli; |
| 6. Wachtel und Wildtaube | 16. April „ 31. „ |

7. Enten und jagdbare Wasservögel vom 1. Mai bis einschließlich 15. August;
 8. Schnepfen „ 1. April „ „ 15. September.

§ 2.

Das Fangen von Wild in Schlingen, Fallen oder Eisen ist verboten, sowie auch das Vernichten von Eiern oder das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern oder Brutstätten.

Ferner ist das Jagen mit Hunden in den Weinanlagen vom 1. Juni bis zur Vollendung der Weinlese untersagt.

Auch ist den Eigenthümern von Hunden oder ihren Stellvertretern verboten, diese Thiere im Jagdrevier während der Schonzeit herumstreifen zu lassen.

Das Legen von Gift zur Vertilgung der Füchse und Wölfe ist nur mit besonderer Bewilligung des Stadtmagistrates gestattet.

§ 3.

Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Thiergärten findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Der Verkauf des in solchen Thiergärten während der Schonzeit erlegten Wildes ist jedoch in Gemäßheit des § 6 untersagt.

§ 4.

Der Stadtmagistrat kann auch während der Schonzeit eine angemessene Verminderung des übermäßig zum Nachtheil der Bodencultur gehegten Wildes anordnen.

Ist das Wild in dem hier bezeichneten Falle erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß des Stadtmagistrates über die Befugniß zum Verkauf auszuweisen, widrigens auf ihn die Bestimmungen des nachstehenden Paragraphes Anwendung finden.

§ 5.

Uebertretungen der §§ 1 und 2 werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 25 Gulden geahndet, welche im Falle, als dem Wildstande durch die Wiederholung oder durch das Erlegen einer größeren Menge von Wild ein erheblicher Nachtheil zugeht, bis zu 50 Gulden erhöht werden kann.

§ 6.

Wer nach Ablauf von 10 Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd um diese Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuße fertig zubereitet zum Verkaufe anbietet, oder in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im § 5 angeführten Geldstrafen.

Dieselben Strafbestimmungen nebst der Confiscation finden auch bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet werden darf oder jenes Wildes, welches in Schlingen, Eisen und Fallen gefangen oder aus der Brutstätte entnommen wurde, dann bezüglich der Eier und Jungen von Federwild Anwendung.

Diejenigen, welche Wild, das von außerhalb des Geltungs-Gebietes dieses Gesetzes her stammt, während der Schonzeit verkaufen oder den Verkauf vermitteln, haben sich über die Herkunft dieses Wildes gehörig auszuweisen, und falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder her stammt, überdies durch ein Zeugniß nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlegt sei.

Im anderen Falle finden auch auf diese Personen die gleichen Strafbestimmungen Anwendung.

§ 7.

Die nach diesem Gesetze zu verhängenden Geldstrafen, sowie der Erlös für das im Sinne dieses Gesetzes confiscirte und vom Stadtmagistrate im Wege der öffentlichen Feilbietung zu veräußernde Wild fallen dem Localarmenhanse zu.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Freiheitsstrafe und zwar für je fünf Gulden mit einem Tage Arrest, und bei Geldstrafen unter fünf Gulden mit 12 Stunden Arrest zu verwandeln.

§ 8.

Der Recurs gegen die Straferkenntnisse des Stadtmagistrates geht an die Statthalterei.

Der Recurs ist beim Magistrate innerhalb acht Tagen vom Tage der Verkündigung des Urtheiles oder der Zustellung desselben, falls sie von der Partei verlangt oder in Contumazfällen von Amtswegen verfügt wurde, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet ein weiterer Recurs nicht statt.

Der allfällige Recurs gegen die Entscheidung der Statthalterei ist an das k. k. Ministerium des Innern zu richten.

§ 9.

Untersuchung und die in diesem Gesetze angeführten Strafen erlöschen durch Verjährung, wenn der Schuldige binnen 3 Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen wurde.

§ 10.

Den Organen der öffentlichen Sicherheit, der k. k. Gendarmerie, den Feld- und Forstbütern, sowie den Marktaufsichtsorganen fällt die Ueberwachung der strengen Beobachtung dieser Vorschriften zu.

§ 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, und es haben damit alle in Betreff der Wildschonung bestehenden Vorschriften außer Kraft zu treten.

§ 12.

Mein Ackerbau-Minister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 2. März 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Falkenhahn m. p.

Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 18. März 1882,

betreffend die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1882.

Im Nachhange zur hieramtlichen Rundmachung vom 17. Februar 1882 Z. 2435 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Recrutenstellung auf den quarnerischen Inseln nachfolgende Tage festgestellt wurden:

Cherso	18. April;
Lussinpiccolo	21. und 22. April;
Beglia	25. " 26. "

Prethis m. p.